



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/15/71-2019

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMNT-LE.4.3.1/0005-RD 2/2019

Datum

12.12.2019

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### Zu § 1:

1. Bei der bereits derzeit im § 1 Abs 1 Z 2 angeführten Richtlinie 2009/128/EG wird der einschränkende Zusatz „soweit sie das Inverkehrbringen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln betrifft oder der Bund gegenüber der Europäischen Kommission berichtspflichtig ist“ und bei der neu im § 1 Abs 1 Z 3 angefügten EU-Kontroll-Verordnung der einschränkende Zusatz „hinsichtlich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln“ hinzugefügt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Richtlinie 2009/128/EG mit der einschränkenden Beifügung immer noch angeführt ist, da sie trotz ihres Namens auch Regelungselemente enthält, die dem Bereich des „Inverkehrbringens“ zuzurechnen sind. Unter umgekehrten Vorzeichen gilt dies ebenfalls für die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die zwar ihrem Namen nach das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt, aber auch vereinzelte Bestimmungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) enthält.

Es wäre daher konsequent, auch bei dem in der Z 1 des § 1 Abs 1 angeführten unionsrechtlichen Rechtsakt einen entsprechenden einschränkenden Zusatz anzubringen.

2. Auch die EU-Kontroll-Verordnung enthält in ihrem Art 3 Begriffsbestimmungen. Es sollte daher überprüft werden, ob der erste Satz des § 1 Abs 2, gemäß welchem die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und in der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten, nicht auch auf die Begriffsbestimmungen der EU-Kontroll-Verordnung ausgedehnt werden müsste.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

**Zu § 2:**

Im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens erhielte § 2 Abs 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der EU-Kontroll-Verordnung, soweit diese sich auf die Organisation und Durchführung der behördlichen Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln bezieht, vorgesehenen Aufgaben ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.“

Die Einfügung des Nebensatzes „soweit ... bezieht“ in die den Ausdruck „Aufgaben“ näher bestimmende Wortfolge macht diesen Satz schwerfällig und unübersichtlich. Beide Verordnungen sind bereits im § 1 Abs 1 angeführt, die EU-Kontroll-Verordnung sogar mit der Einschränkung auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Unter Bezugnahme darauf könnte § 2 Abs 1 folgendermaßen einfacher formuliert werden:

„(1) Die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Wahrnehmung der in den Verordnungen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 3 vorgesehenen Aufgaben ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.“

**Zu § 6:**

1. Der Einleitungssatz des § 6 spricht nur von der „Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“ und der „Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union“. Da die EU-Kontroll-Verordnung als unmittelbar anwendbarer Rechtsakt nicht umzusetzen, sondern durchzuführen ist, ist die EU-Kontroll-Verordnung vom Einleitungssatz des § 6 noch nicht erfasst und sollte dort ergänzt werden, da sich möglicherweise der Bedarf ergeben könnte, auch zur EU-Kontroll-Verordnung weitere Durchführungsbestimmungen durch Verordnung des Bundes zu erlassen.

2. In der Z 2 des § 6 wird unter Bezugnahme auf § 13 Abs 1 Z 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 eine Ausnahme formuliert. Die Grundsatzbestimmung § 13 in der derzeitigen Fassung soll jedoch auf Grund der Auflassung des Kompetenztatbestandes gemäß Art 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ab 1. Jänner 2020 entfallen. § 6 Z 2 könnte daher unter Übernahme der in § 2 Abs 1 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 verwendeten Formulierung folgendermaßen gefasst werden:

„2. Fort- und Weiterbildung in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems für Vertreiber und Berater im Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln;“.

**Zu § 11:**

Die EU-Kontroll-Verordnung stellt eine horizontale Verordnung dar, die für eine Mehrzahl von Bereichen gilt, die in Art 1 Abs 2 EU-Kontroll-Verordnung angeführt sind. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte es für die präzise Abgrenzung des vom Einleitungssatz von § 11 Abs 1 zu erfassenden Kreises von Inhabern von Geschäften und Betrieben nicht ausreichen, nach der Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ nur „oder der EU-Kontroll-Verordnung“ einzufügen, sondern es müsste noch eine Einschränkung auf den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Teil des Bereiches gemäß Art 1 Abs 2 lit h der EU-Kontroll-Verordnung hinzugefügt werden.

Die einzufügende Passage sollte daher lauten: „oder der EU-Kontroll-Verordnung hinsichtlich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln“

**Zu § 13:**

Der neu gefasste § 13 Abs 2 sieht vor, dass sich die Zuständigkeit zur Vollziehung auch auf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der EU-Kontroll-Verordnung erlassene Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) erstreckt und entspricht damit der vergleichbaren Bestimmung im § 18 Abs 3 Pflanzenschutzgesetz 2018. Die Europäische Kommission kann die genannten Durchführungsvorschriften jedoch sowohl in Form unmittelbar anwendbarer Rechtsakte (Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen) als auch in Form nicht unmittelbar anwendbarer Rechtsakte (Durchführungsrichtlinien und delegierte Richtlinie sowie Durchführungsbeschlüsse und delegierte Beschlüsse) erlassen, die der Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen. Um den Bund in diesen Fällen von der an sich jeweils erforderlichen Umsetzung solcher Durchführungsvorschriften, die in der Regel nur Detailvorschriften enthalten, die keinerlei innerstaatlichen Gestaltungsspielraum offen lassen, zu entlasten, wird angeregt, nach dem Vorbild von § 18 Abs 5 Pflanzenschutzgesetz 2018 auch vorzusehen, dass diese Rechtsakte unmittelbar anwendbares Recht darstellen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Reinhard Scharfetter, MBA  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/11/956-2019, Intern